

Freistaat Sachsen, Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Meißen

S 85 NK 4845 034 Stat. 1,679 bis S 85 NK 4845 034 Stat. 0,552

S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt

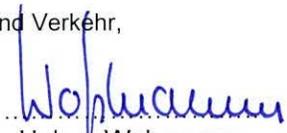
PROJIS-Nr.: 2395074

FESTSTELLUNGSENTWURF

- Regelungsverzeichnis -

aufgestellt:
Landesamt für Straßenbau und Verkehr,
NL Meißen

23. SEP. 2020
Meißen, den


Holger Wohsmann
Niederlassungsleiter

VORBEMERKUNGEN ZUM REGELUNGSVERZEICHNIS

0. Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

1. Kostentragung

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV) führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch und trägt die Kosten, soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist.

Grundsätzlich werden die ersatzweise anzulegenden bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichenden Straßen und Wege seitens des LASuV nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten dessen, der die aufwändige Ausführung fordert.

2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Staatsstraße einschließlich aller Nebenanlagen ist der Freistaat Sachsen, vertreten durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr (§ 9 Abs. 1 SächsStrG).

Im Übrigen richtet sich die Baulast der neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wege nach den Bestimmungen des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nicht anderes bestimmt ist

- Staatsstraßen – der Freistaat Sachsen (§ 44 Abs. 1 SächsStrG), soweit nicht § 44 Abs. 2 SächsStrG gilt,
- Eigentümerwege – die Grundstückseigentümer (§ 44 Abs. 1 SächsStrG).

Kreuzungen mit Gewässern sind in § 32 SächsStrG geregelt. Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht, die der Kreuzungen nach § 33 SächsStrG.

3. Widmung, Umstufung, Einziehung

Im Regelungsverzeichnis im Einzelnen dargestellte Widmungen, Umstufungen und Einziehungen sind mit folgender Maßgabe verfügt:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung gewidmet, wobei die

Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 6 Abs. 3 und 4 SächsStrG).

2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straße bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 6 Abs. 4 und § 7 Abs. 5 SächsStrG).

3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (§ 6 Abs. 5 und § 8 Abs. 3a SächsStrG). Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil der Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 8 Abs. 6 SächsStrG). Wenn Teile einer Straße nach SächsStrG in eine andere, ebenfalls dem SächsStrG unterfallende Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam (§ 7 Abs. 6 SächsStrG).

4. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV) sichert sich mit dieser Planfeststellung während der gesamten Bauzeit das Recht, zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen.

5. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür die Bestimmungen des § 35 SächsStrG.

Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt. Bestehende Einfriedungen werden, soweit erforderlich, versetzt oder entschädigt.

6. Wasserbauliche Maßnahmen

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8, 9 und 10 WHG. Die Auslaufbauwerke bedürfen der wasserrechtlichen Genehmigung nach § 26 SächsWG. Diese werden mit dem Feststellungsbeschluss erteilt. Sonstige Durchlässe werden nach § 10 Abs. 2 des SächsStrG geregelt.

7. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt. Die Kostentragung wird gemäß der Rechtslage außerhalb des Feststellungsverfahrens geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach dem zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 50 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG).

Etwaige Vorteile der Versorgungsunternehmen sind auszugleichen.

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Fernmeldekabel, Strom- und Steuerkabel) werden zwischen dem jeweiligen Straßenbaulastträger und der Straßenverwaltung außerhalb des Feststellungsverfahrens Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

8. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei der Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt das Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV) das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr (LASuV) über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z. B. Auflagen zur Bewirtschaftung) gesichert.
- Sinngemäß Gleiches gilt für Fläche, die als Uferrandstreifen an Gewässern im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.

9. Sonstiges

Das Regelungsverzeichnis ist in folgende Blöcke untergliedert:

- 1. Straßen, Wege und Zufahrten, in Unterlage 5**
 - Staatsstraßen
 - Zufahrten, Privatwege
 - Radwege; Geh-/Radwege
- 2. Entwässerung, in Unterlage 5**
 - Streckenentwässerung (einschl. Einleitung in Vorfluter)
 - sonstige Entwässerungseinrichtungen
- 3. Leitungen, in Unterlage 5**
 - Wasserver- und -entsorgungsanlagen
 - Elektrizitätsanlagen
 - Telekommunikationsanlagen
 - sonstige Leitungen

4. Landschaftspflege, in Unterlage 9.2

- Ausgleichsmaßnahmen im Bereich des alten Straßenkörpers
- trassenferne Ersatzmaßnahmen außerhalb des Straßenkörpers
- trassennahe Ersatzmaßnahmen

Die Blätter des nachfolgenden Regelungsverzeichnisses sind gemäß den o. g. Blöcken sortiert. Aus der lfd. Nummer des Bauwerksverzeichnisses sind die Zugehörigkeit zum jeweiligen Block und die Darstellung auf den Lageplänen zum Bauwerksverzeichnis erkennbar.

Beispiel:

BW-Verzeichnis Nr. 1.05 bedeutet:

Block 1 – Straßen, Wege und Zufahrten
Nr. 05 - lfd. Nr. des Sachverhaltes fortlaufend

Abkürzungen, Gesetze, Richtlinien

LASuV	Landesamt für Straßenbau und Verkehr
SächsStrG	Sächsisches Straßengesetz vom 21. Januar 1993, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2016
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz vom 12. Juli 2013), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016
StraKR	Straßen-Kreuzungsrichtlinien vom 25.01.2010
ODR	Ortsdurchfahrtenrichtlinien vom 14.08.2008 geändert durch ARS Nr. 12/2012 vom 10.08.2012
RStO 12	Richtlinien zur Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009, zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 18.07.2017

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt				Unterlage: 11.1
				Datum: 22.06.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.1	0+074 bis 1+118,563 (Bauende)	Ausbau der Staatsstraße S 85	a) Freistaat Sachsen (E) Landkreis Meißen (U) b) Freistaat Sachsen (E) Landkreis Meißen (U)	<p>Die S 85 wird von NK 4845 034 Stat. 1,679 bis NK 4845 034 Stat. 0,552 2-spurig, in Asphaltbauweise und i. R. anbaufrei ausgebaut. Beidseitig neben der Fahrbahn werden Bankette hergestellt. Damm- bzw. Einschnittsböschungen werden entsprechend der Gradientenlage zum angrenzenden Gelände ausgebildet.</p> <p>Soweit im Regelungsverzeichnis nicht anders vorgesehen, erfolgt die Oberflächenentwässerung über Bankette und Böschungen in Entwässerungsmulden mit Ableitung zur Versickerungsfläche am Lommatzscher Bach.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Sachsen als Straßenbaulastträger gemäß § 44(1) SächsStrG.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Meißen gemäß § 48(1) SächsStrG.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt				Unterlage: 11.1
				Datum: 22.06.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.2	0+000 – 0+074	Herstellung gemeinsamer Rad-/Gehweg	a) - b) Stadt Lommatzsch (E/U)	<p>Der gemeinsame Rad-/Gehweg stellt in der OD Lommatzsch den Lückenschluss zwischen dem im Zuge der Südumgehung Lommatzsch (S 32 bis S 85) an der S 85 errichteten Rad-/Gehweges und des im Zuge des Ausbaues des 3. Bauabschnittes, 1. Abschnitt der S 85 geplanten Radweges dar.</p> <p>Der Rad-/Gehweg wird hinter dem vorhandenen Bordverlauf der bereits erneuerten S 85 in Asphaltbauweise in einer Breite von 3,00 m errichtet. Die Oberflächenentwässerung erfolgt über die Fahrbahn der S 85 in die vorhandenen Straßenabläufe in den vorhandenen RW-Kanal.</p> <p>Die Kosten für den Bau des gemeinsamen Rad- /Gehweges tragen der Freistaat Sachsen und die Stadt Lommatzsch gem. ODR 2008 hälftig.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Lommatzsch. Gemäß Punkt 12a der ODR ist über die Unterhaltung des Radweganteils zwischen dem Landkreis Meißen und der Stadt Lommatzsch eine Vereinbarung zu schließen.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt				Unterlage: 11.1
				Datum: 22.06.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.3	0+074 bis 1+118,563 (Bauende)	Radweg	a) - b) Freistaat Sachsen (E) Landkreis Meißen (U)	Der Radweg wird straßenbegleitend auf der gesamten Baustrecke in Asphaltbauweise in einer Breite von 2,50 m errichtet. Die Anlage erfolgt mit einem Abstand von 1,75 m (Seitentrennstreifen) bzw. mit einem Abstand von 3,00 m zum Fahrbahnrand der S 85. Die Kosten trägt der Freistaat Sachsen als Straßenbaulastträger gemäß § 9(1) und § 44(1) SächsStrG. Freistaat Sachsen Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Meißen gemäß § 48(1) SächsStrG.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt				Unterlage: 11.1
				Datum: 22.06.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.4	0+078,5	Feldzufahrt	a) Grundstückseigentümer Flurstück 1052/1 b) Grundstückseigentümer Flurstück 1052/1	<p>Durch die Veränderung der Achse und damit auch der Gradienten der S 85 ist eine lage- und höhenmäßige Anpassung der Feldzufahrt an die neuen Gegebenheiten erforderlich.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Sachsen gemäß § 22(4) Sächs-StrG.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Grundstückseigentümer des Flurstücks 1052/1 gemäß § 18(4) SächsStrG.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt				Unterlage: 11.1
				Datum: 22.06.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.5	0+111	Zufahrt Pumpstation	a) Grundstückseigentümer Flurstück 1029/2 b) Grundstückseigentümer Flurstück 1029/2	<p>Durch die Veränderung der Achse und damit auch der Gradienten der S 85 ist eine lage- und höhenmäßige Anpassung der Zufahrt an die neuen Gegebenheiten erforderlich.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Sachsen gemäß § 22(4) Sächs-StrG.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Grundstückseigentümer des Flurstücks 1029/2 gemäß § 18(4) SächsStrG.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt				Unterlage: 11.1
				Datum: 22.06.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.6	0+150,5 – 0+287	Staatsstraße S 85	a) Freistaat Sachsen (E) Landkreis Meißen (U) b) Freistaat Sachsen (E) Landkreis Meißen (U)	Die vorhandene Straße wird zurückgebaut und begrünt Die Kosten trägt der Freistaat Sachsen gemäß § 44(1) Sächs-StrG. Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Meißen gemäß § 48(1) SächsStrG.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt				Unterlage: 11.1
				Datum: 22.06.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.7	0+213	Zufahrt Kleingartenanlage	a) Grundstückseigentümer Flurstück 60/2 b) Grundstückseigentümer Flurstück 60/2	<p>Durch die Veränderung der Achse und damit auch der Gradienten der S 85 ist eine lage- und höhenmäßige Anpassung der Zufahrt an die neuen Gegebenheiten erforderlich. Die vorhandene Befestigung wird auf die Zufahrtsbreite von 3,50 m reduziert. Die restliche Befestigung wird ersatzlos zurückgebaut.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Sachsen gemäß § 22(4) SächsStrG.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Grundstückseigentümer des Flurstücks 60/2 gemäß § 18(4) SächsStrG.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt				Unterlage: 11.1 Datum: 22.06.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.8	0+228,5 – 0+241,5	Aufstellfläche mit Verrohrung an Kleingartenanlage	a) Grundstückseigentümer Flur- stück 60/2 b) -	Die auf dem Straßengrundstück vorhandene private Aufstellfläche mit Verrohrung wird ersatzlos zurückgebaut und begrünt. Die Kosten trägt der Freistaat Sachsen.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt				Unterlage: 11.1
				Datum: 22.06.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.9	0+253,5	Zugang Kleingartenanlage	a) Grundstückseigentümer Flurstück 60/2 b) -	Der auf dem Straßengrundstück vorhandene Zugang ist durch die Anlage der offenen Entwässerungsmulde nicht mehr nutzbar und wird ersatzlos zurückgebaut und begrünt. Die Kosten trägt der Freistaat Sachsen.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt				Unterlage: 11.1
				Datum: 22.06.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.10	0+267 – 0+272	Aufstellfläche mit Verrohrung an Kleingartenanlage	a) Grundstückseigentümer Flur- stück 60/2 b -	Die auf dem Straßengrundstück vorhandene Aufstellfläche mit Verrohrung ist durch die Anlage der offenen Entwässerungsmulde nicht mehr nutzbar und wird ersatzlos zurückgebaut. Die Kosten trägt der Freistaat Sachsen.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt				Unterlage: 11.1
				Datum: 22.06.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.11	0+288 – 0+301,5	Aufstellfläche mit Verrohrung an Kleingartenanlage	a) Grundstückseigentümer Flur- stück 60/2 b -	Die auf dem Straßengrundstück vorhandene Aufstellfläche mit Verrohrung ist durch die Anlage der offenen Entwässerungs- mulde nicht mehr nutzbar und wird ersatzlos zurückgebaut Die Kosten trägt der Freistaat Sachsen.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt				Unterlage: 11.1
				Datum: 22.06.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.12	0+318 – 0+333,5	Zufahrt Kleingartenanlage	a) Grundstückseigentümer Flurstück 60/2 b) Grundstückseigentümer Flurstück 60/2	<p>Durch die Veränderung der Achse und damit auch der Gradienten der S 85 ist eine lage- und höhenmäßige Anpassung der Zufahrt an die neuen Gegebenheiten erforderlich. Die vorhandene Befestigung wird auf die Zufahrtsbreite von 3,00 m reduziert. Die restliche Befestigung wird ersatzlos zurückgebaut.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Sachsen.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Grundstückseigentümer des Flurstücks 60/2 gemäß § 18(4) SächsStrG.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt				Unterlage: 11.1
				Datum: 22.06.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.13	0+376 – 0+380,5	Aufstellfläche mit Verrohrung an Kleingartenanlage	a) Grundstückseigentümer Flur- stück 60/2 b -	Die auf dem Straßengrundstück vorhandene private Aufstellfläche mit Verrohrung ist nach dem Straßenbau nicht mehr nutzbar und wird ersatzlos zurückgebaut und begrünt. Die Kosten trägt der Freistaat Sachsen-

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt				Unterlage: 11.1
				Datum: 22.06.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.14	0+435,5	Einmündung Wirtschaftsweg	a) Grundstückseigentümer Flurstück 62/2 b) Grundstückseigentümer Flurstück 62/2 (E) Landkreis Meißen (U)	<p>Durch die Veränderung der Achse und damit auch der Gradienten der S 85 ist eine lage- und höhenmäßige Anpassung der Einmündung an die neuen Gegebenheiten erforderlich.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Sachsen-</p> <p>Die Unterhaltung der Einmündung obliegt dem Landkreis Meißen gemäß § 48(1) SächsStrG.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt				Unterlage: 11.1
				Datum: 22.06.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.15	0+605	Feldzufahrt	a) Freistaat Sachsen (E) Landkreis Meißen (U) b) Freistaat Sachsen (E) Landkreis Meißen (U)	<p>Durch die Veränderung der Achse und damit auch der Gradienten der S 85 ist eine lage- und höhenmäßige Anpassung der Einmündung an die neuen Gegebenheiten erforderlich.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Sachsen.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Meißen gemäß § 48(1) SächsStrG.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt				Unterlage: 11.1
				Datum: 22.06.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.16	0+658 – 0+802	Staatsstraße S 85	a) Freistaat Sachsen (E) Landkreis Meißen (U) b) Freistaat Sachsen (E) Landkreis Meißen (U)	Die vorhandene Straße wird zurückgebaut und rekultiviert. Die Kosten trägt der Freistaat Sachsen gemäß § 44(1) Sächs-StrG. Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Meißen gemäß § 48(1) SächsStrG

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt				Unterlage: 11.1
				Datum: 22.06.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.17	0+825	Zufahrt	a) - b) Freistaat Sachsen (E) Landkreis Meißen (U)	Für die Unterhaltung und Wartung der Sickerflächen wird eine Zufahrt und Aufstellfläche in wassergebundener Bauweise errichtet. Die Kosten trägt der Freistaat Sachsen gemäß § 44(1) Sächs-StrG. Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Meißen gemäß § 48(1) SächsStrG

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt				Unterlage: 11.1
				Datum: 22.06.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.18	1+118,	Anpassungsfläche Übergangsbereich S 85, 3. Bauabschnitt 1. und 2. Abschnitt	a) Freistaat Sachsen (E) Landkreis Meißen (U) b) Freistaat Sachsen (E) Landkreis Meißen (U)	<p>Im Anschlussbereich an den 2. Abschnitt des 3. Bauabschnittes erfolgt eine Anpassung der Fahrbahn an den vorhandenen Straßenausbau zum Zeitpunkt der Baudurchführung.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Sachsen gemäß § 44(1) Sächs-StrG.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Meißen gemäß § 48(1) SächsStrG</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt				Unterlage: 11.1
				Datum: 22.06.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.19	1+118,	Anpassungsfläche Übergangsbereich Radweg S 85, 3. Bauabschnitt 1. und 2. Abschnitt	a) Freistaat Sachsen b) Freistaat Sachsen (E) Landkreis Meißen (U)	<p>Im Anschlussbereich an den 2. Abschnitt des 3. Bauabschnittes erfolgt eine Anpassung der Fahrbahn an den vorhandenen Straßenausbau zum Zeitpunkt der Baudurchführung.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Sachsen gemäß § 44(1) Sächs-StrG.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Meißen gemäß § 48(1) SächsStrG</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt				Unterlage: 11.2
				Datum: 22.06.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.1	0+064 – 0+795	Entwässerungsmulde	a) Freistaat Sachsen (E) Landkreis Meißen (U) b) Freistaat Sachsen (E) Landkreis Meißen (U)	Die vorhandene Entwässerungsmulde rechtsseitig in Stationierungsrichtung wird entsprechend der neuen Trassierung S 85 angepasst und neu profiliert. Ausbaubreite der Mulde 2,50 m. Einbau von Erdschwellen zur Abflussdrosselung und Zwischenspeicherung. Die Kosten tragen die SBV und die Stadt entsprechend ihrer jeweils anfallenden und abzuleitenden Oberflächenwassermengen anteilmäßig: Anteil SBV = 26 % Anteil Stadt = 74 % Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Meißen gemäß § 48(1) SächsStrG. Über die Ablösung der Unterhaltung des Anteils der Stadt ist zwischen dem Landkreis Meißen und der Stadt eine Vereinbarung abzuschließen.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt				Unterlage: 11.2
				Datum: 22.06.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2. 2	0+000 – 0+074	Versickerungsmulde	a) - b) Grundstückseigentümer (E) Stadt Lommatzsch (U)	<p>Zur Oberflächenentwässerung der an den Rad-/Gehweg angrenzenden Böschung wird am Böschungsfuß eine Versickerungsmulde in einer Breite von 0,50 m angelegt.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Sachsen als Straßenbaulastträger gemäß § 44(1) SächsStrG.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Lommatzsch.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt				Unterlage: 11.2
				Datum: 22.06.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.3	0+074 – 0+780	Planumsdränage rechtsseitig in Stationierungsrichtung	a) - b) Freistaat Sachsen (E) Landkreis Meißen (U)	Herstellung einer Planumsdränage zur Planumsentwässerung der S 85 mit Teilsickerrohren DN 150. Die Kosten trägt der Freistaat Sachsen als Straßenbaulastträger gemäß § 44(1) SächsStrG. Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Meißen gemäß § 48(1) SächsStrG

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt				Unterlage: 11.2
				Datum: 22.06.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.4	0+074 – 0+924	Entwässerungsmulde	a) Freistaat Sachsen (E) Landkreis Meißen (U) b) Freistaat Sachsen (E) Landkreis Meißen (U)	Die vorhandene Entwässerungsmulde linksseitig in Stationierungsrichtung wird entsprechend der neuen Trassierung S 85 angepasst und neu profiliert. Ausbaubreite der Mulde 1,00 m. Einbau von Erdschwellen zur Abflussdrosselung und Zwischenspeicherung. Die Kosten trägt der Freistaat Sachsen als Straßenbaulastträger gemäß § 44(1) SächsStrG. Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Meißen gemäß § 48(1) SächsStrG

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt				Unterlage: 11.2
				Datum: 22.06.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.5	0+074 – 1+118	Planumsdränage linksseitig in Stationierungsrichtung	a) - b) Freistaat Sachsen (E) Landkreis Meißen (U)	Herstellung einer Planumsdränage zur Planumsentwässerung der S 85 mit Teilsickerrohren DN 150. Die Kosten trägt der Freistaat Sachsen als Straßenbaulastträger gemäß § 44(1) SächsStrG. Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Meißen gemäß § 48(1) SächsStrG.

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt

Unterlage: **11.2**

Datum: **22.06.2020**

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.6	0+074 – 0+785	Entwässerungsmulde mit Aufwallung	a) - b) Grundstückseigentümer (E) Landkreis Meißen (U)	Zum Schutz der Verkehrsanlage vor wild abfließendem Oberflächenwasser aus angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen wird zwischen dem Gelände und der Böschung der Verkehrsanlage eine Mulde in einer Breite von 2,00 m und einer Tiefe von 0,80 m mit anschließender 1,50 m breiten Aufwallung angelegt. Die Kosten trägt der Freistaat Sachsen als Straßenbaulastträger gemäß § 44(1) SächsStrG. Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Meißen gemäß § 48(1) SächsStrG.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt				Unterlage: 11.2
				Datum: 22.06.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.7	0+106 – 0+116	Rohrdurchlass DN 400	a) - b) Freistaat Sachsen (E) Landkreis Meißen (U)	<p>Zur Gewährleistung des Wasserabflusses und der Zufahrt zum Pumpschacht wird ein Betonrohr DN 400 als Durchlass durch die Zufahrt eingebaut.</p> <p>Die Kosten tragen die SBV und die Stadt entsprechend ihrer jeweils anfallenden und abzuleitenden Oberflächenwassermengen anteilmäßig:</p> <p>Anteil SBV = 26 % Anteil Stadt = 74 %</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Meißen. Über die Ablösung der Unterhaltung des Anteils der Stadt ist zwischen dem Landkreis Meißen und der Stadt eine Vereinbarung abzuschließen.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt				Unterlage: 11.2
				Datum: 22.06.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.8	0+205 – 0+211	Rohrdurchlass DN 400	a) - b) Freistaat Sachsen (E) Landkreis Meißen (U)	<p>Zur Gewährleistung des Wasserabflusses und der Zufahrt zur Kleingartenanlage wird ein Betonrohr DN 400 als Durchlass durch die Zufahrt eingebaut.</p> <p>Die Kosten tragen die SBV und die Stadt entsprechend ihrer jeweils anfallenden und abzuleitenden Oberflächenwassermengen anteilmäßig:</p> <p>Anteil SBV = 26 % Anteil Stadt = 74 %</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Meißen. Über die Ablösung der Unterhaltung des Anteils der Stadt ist zwischen dem Landkreis Meißen und der Stadt eine Vereinbarung abzuschließen.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt				Unterlage: 11.2
				Datum: 22.06.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.9	0+328 – 0+333	Rohrdurchlass DN 400	a) - b) Freistaat Sachsen (E) Landkreis Meißen (U)	<p>Zur Gewährleistung des Wasserabflusses und des Zuganges zur Kleingartenanlage wird ein Betonrohr DN 400 als Durchlass durch den Zugang eingebaut.</p> <p>Die Kosten tragen die SBV und die Stadt entsprechend ihrer jeweils anfallenden und abzuleitenden Oberflächenwassermengen anteilmäßig:</p> <p>Anteil SBV = 26 % Anteil Stadt = 74 %</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Meißen. Über die Ablösung der Unterhaltung des Anteils der Stadt ist zwischen dem Landkreis Meißen und der Stadt eine Vereinbarung abzuschließen.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt				Unterlage: 11.2
				Datum: 22.06.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.10	0+430 – 0+440	Rohrdurchlass DN 400	a) Freistaat Sachsen (E) Landkreis Meißen (U) b) Freistaat Sachsen (E) Landkreis Meißen (U)	<p>Zur Gewährleistung des Wasserabflusses und der Anbindung des Wirtschaftsweges wird der vorhandene Durchlass mit einem Betonrohr DN 400 durch die Zufahrt erneuert. Die Erneuerung ist durch die geänderte Trassierung erforderlich.</p> <p>Die Kosten tragen die SBV und die Stadt entsprechend ihrer jeweils anfallenden und abzuleitenden Oberflächenwassermengen anteilmäßig:</p> <p>Anteil SBV = 26 % Anteil Stadt = 74 %</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Meißen. Über die Ablösung der Unterhaltung des Anteils der Stadt ist zwischen dem Landkreis Meißen und der Stadt eine Vereinbarung abzuschließen.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt				Unterlage: 11.2
				Datum: 22.06.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.11	0+603 – 0+607,5	Rohrdurchlass DN 400	a) - b) Grundstückseigentümer (E) Stadt Lommatzsch (U)	<p>Zur Gewährleistung der Fassung des wild abfließenden Oberflächenwasser aus angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen über den Ablaufgraben und der Feldzufahrt ist ein Rohrdurchlass DN 400 neu zu errichten.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Sachsen als Straßenbaulastträger gemäß § 44(1) SächsStrG.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Lommatzsch.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt				Unterlage: 11.2
				Datum: 22.06.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.12	0+603 – 0+607,5	Rohrdurchlass DN 400	a) - b) Freistaat Sachsen (E) Landkreis Meißen (U)	Zur Gewährleistung der Fassung des Wasserabflusses des stra- ßenbegleitenden Entwässerungsgrabens und der Feldzufahrt ist ein Rohrdurchlass DN 400 neu zu errichten. Die Kosten trägt der Freistaat Sachsen als Straßenbaulastträger gemäß § 44(1) SächsStrG. Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Meißen.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt				Unterlage: 11.2
				Datum: 22.06.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.13	0+688 – 0+761	begrünte Erdmulde zur Zwischen-speicherung und Drosselung	a) - b) Freistaat Sachsen (E) Landkreis Meißen (U)	Zur Zwischenspeicherung und Abflussdrosselung des wild ab-fließenden Oberflächenwasser aus angrenzenden landwirt-schaftlichen Flächen wird im Bereich der alten S 85 eine be-grünte Erdmulde als Retentionsraum angelegt, um die Einleit-menge in den Lommatzscher Bach zu drosseln. Die Kosten trägt der Freistaat Sachsen als Straßenbaulastträger gemäß § 44(1) SächsStrG. Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Meißen.

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt

Unterlage: 11.2

Datum: 22.06.2020

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.14	0+761 – 0+765	Rohrdurchlass DN 200	a) - b) Freistaat Sachsen (E) Landkreis Meißen (U)	<p>Zur Abflussdrosselung aus dem Retentionsraum wird ein Rohrdurchlass DN 200 durch eine Erdschwelle angelegt, um die Einleitmenge in den Lommatzscher Bach zu drosseln. Die Erdschwelle wird mit einem Notüberlauf ausgestattet.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Sachsen als Straßenbaulastträger gemäß § 44(1) SächsStrG.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Meißen.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt				Unterlage: 11.2
				Datum: 22.06.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.15	0+780 – 0+810	Rohrdurchlass DN 800	a) Freistaat Sachsen (E) Landkreis Meißen (U) b) Freistaat Sachsen (E) Landkreis Meißen (U)	<p>Zur Gewährleistung des Wasserabflusses durch die S 85 wird der vorhandene Durchlass DN 800 mit einem Betonrohr DN 800 erneuert. Die Erneuerung ist durch die geänderte Trassierung erforderlich.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Sachsen als Straßenbaulastträger gemäß § 44(1) SächsStrG.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Meißen.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt				Unterlage: 11.2
				Datum: 22.06.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.16	0+830 – 1+117	Entwässerungsmulde mit regelmä- ßigen Abflüssen zur Versicke- rungsfläche	a) - b) Grundstückseigentümer (E) Landkreis Meißen (U)	<p>Das angefallene Oberflächenwasser wird über die Entwässerungsmulde zur Versickerungsfläche 2 geleitet und über regelmäßige Abflachungen der Muldenoberkante gleichmäßige breitflächig der Sickerfläche zugeleitet.</p> <p>Die Kosten tragen die SBV und die Stadt entsprechend ihrer jeweils anfallenden und abzuleitenden Oberflächenwassermengen anteilmäßig:</p> <p>Anteil SBV = 26 % Anteil Stadt = 74 %</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Meißen. Über die Ablösung der Unterhaltung des Anteils der Stadt ist zwischen dem Landkreis Meißen und der Stadt eine Vereinbarung abzuschließen.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt				Unterlage: 11.2
				Datum: 22.06.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.17	0+925	Rohrdurchlass DN 400	a) - b) Freistaat Sachsen (E) Landkreis Meißen (U)	Herstellung Rohrdurchlass DN 400 für die Ableitung des Oberflächenwassers der linksseitigen Entwässerungsmulde zur Sickerfläche 2. Der Rohrauslauf im Böschungsbereich wird mit Grobschotter als gesteinter Auslaufbereich hergestellt. Die Kosten trägt der Freistaat Sachsen als Straßenbaulastträger gemäß § 44(1) SächsStrG. Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Meißen.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt				Unterlage: 11.2
				Datum: 22.06.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.18	0+936 – 1+118,563	Entwässerungsmulde	a) - b) Freistaat Sachsen (E) Landkreis Meißen (U)	Zur Gewährleistung des schadlosen Wasserabflusses vom Radweg und zum Schutz gegen seitlich zulaufendes Wasser wird eine Entwässerungsmulde angelegt., Die Kosten trägt der Freistaat Sachsen als Straßenbaulastträger gemäß § 44(1) SächsStrG. Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Meißen.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt				Unterlage: 11.2 Datum: 22.06.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.19	1+084	Rohrdurchlass DN 200	a) - b) Freistaat Sachsen (E) Landkreis Meißen (U)	Herstellung Rohrdurchlass DN 200 für die Ableitung der Planumsdränage zur Sickerfläche 2. Der Rohrauslauf im Böschungsbereich wird mit Grobschotter als gesteinter Auslaufbereich hergestellt. Die Kosten trägt der Freistaat Sachsen als Straßenbaulastträger gemäß § 44(1) SächsStrG. Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Meißen.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt				Unterlage: 11.2 Datum: 22.06.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.20	0+833 – 1+118,563	Sickerfläche 2	a) - b) Grundstückseigentümer (E) Landkreis Meißen (U)	<p>Die aus der Stadt Lommatzsch und aus den Einzugsgebieten 2 bis 6 und 9 abzuleitenden Oberflächenwässer von insgesamt 823 l/s werden über Entwässerungsmulden einer vorhandenen Sickerfläche 1 (aus Baumaßnahme „S 32 – Ostumgehung Lommatzsch) und der Sickerfläche 2 mit 7.130 m² Versickerungsfläche der Versickerung zugeführt. Auf der Versickerungsfläche 2 können ca. 576 l/s versickern.</p> <p>Vorgesehen ist eine flächenhafte Versickerung des Oberflächenwassers auf wechselfeuchter Grünlandfläche. Die Grünfläche kann weiterhin als Weidefläche durch den Grundstückseigentümer genutzt werden. Die betroffenen Flurstücke sind dauerhaft für die flächenhafte Versickerung zu beschränken.</p> <p>Die Kosten tragen die SBV und die Stadt entsprechend ihrer jeweils anfallenden und abzuleitenden Oberflächenwassermengen anteilmäßig:</p> <p>Anteil SBV = 26 % Anteil Stadt = 74 %</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Meißen. Über die Ablösung der Unterhaltung des Anteils der Stadt ist zwischen dem Landkreis Meißen und der Stadt eine Vereinbarung abzuschließen.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt				Unterlage: 11.2
				Datum: 22.06.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.21	0+821,5 – 0+826,5	Rohrdurchlass DN 400	a) - b) Freistaat Sachsen (E) Landkreis Meißen (U)	<p>Zur Gewährleistung des Wasserabflusses der Entwässerungsmulde und der Aufstellfläche für Unterhaltungsfahrzeuge ist ein Rohrdurchlass DN 400 neu zu errichten.</p> <p>Die Kosten tragen die SBV und die Stadt entsprechend ihrer jeweils anfallenden und abzuleitenden Oberflächenwassermengen anteilmäßig:</p> <p>Anteil SBV = 26 % Anteil Stadt = 74 %</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Meißen. Über die Ablösung der Unterhaltung des Anteils der Stadt ist zwischen dem Landkreis Meißen und der Stadt eine Vereinbarung abzuschließen.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt				Unterlage: 11.2
				Datum: 22.06.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.22	0+070 – 0+520	Vegetationsstreifen als Erosionsschutz	a) - b) Grundstückseigentümer (E/U)	<p>Zum Schutz der östlichen Entwässerungsmulde an der Böschungsoberkante gegen Erosionsschäden durch wild abfließendem Oberflächenwasser aus angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen wird zwischen dem Gelände und Entwässerungsmulde ein 5 m breiter Vegetationsstreifen aus Kraut- und Staudenflur angelegt und ist dauerhaft zu erhalten.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Sachsen als Straßenbaulastträger gemäß § 44(1) SächsStrG.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Grundstückseigentümer.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt				Unterlage: 11.2 Datum: 22.06.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.23	0+435 – 0+790	Vegetationsstreifen als Erosions-schutz	a) - b) Grundstückseigentümer (E/U)	<p>Zum Schutz der westlichen Entwässerungsmulde gegen Erosionsschäden durch wild abfließendem Oberflächenwasser aus angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen wird zwischen dem Gelände und der Entwässerungsmulde ein 1,50 m breiter Vegetationstreifen aus Kraut- und Staudenflur angelegt und ist dauerhaft zu erhalten.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Sachsen als Straßenbaulastträger gemäß § 44(1) SächsStrG.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Grundstückseigentümer.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt				Unterlage: 11.3 Datum: 22.06.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.1	0+000 – 0+115	Vorhandene Telekommunikationslinie (Erdkabel)	a) Deutsche Telekom b) Deutsche Telekom	Die Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom wird durch die Baumaßnahme berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen. Die Kostentragung richtet sich nach § 72 (1) und (3) TKG.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt				Unterlage: 11.3 Datum: 22.06.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.2	0+000 – 0+115	Vorhandene Elektrokabeltrasse	a) ENSO Strom AG b) ENSO Strom AG	Die Elektrokabeltrasse der ENSO wird durch die Baumaßnahme berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen. Die Kostentragung richtet sich nach der bestehenden Vereinbarung zur rechtlichen Sicherung der Leitung bzw. nach gesetzlicher Kostenregelung. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt				Unterlage: 11.3
				Datum: 22.06.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.3	0+070	TW-Anschlussleitung PE d 40	a) Wasserversorgung Riesa- Großenhain GmbH b) Wasserversorgung Riesa- Großenhain GmbH	<p>Die querende TW-Anschlussleitung der Wasserversorgung Riesa-Großenhain GmbH wird durch die Baumaßnahme berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach der bestehenden Vereinbarung zur rechtlichen Sicherung der Leitung bzw. nach gesetzlicher Kostenregelung. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt				Unterlage: 11.3
				Datum: 22.06.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.4	0+071	RW-Anschlussleitung DN 150	a) Stadt Lommatzsch b) Stadt Lommatzsch	Die querende RW-Anschlussleitung der Stadt Lommatzsch wird durch die Baumaßnahme berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen. Die Kostentragung richtet sich nach der bestehenden Vereinbarung zur rechtlichen Sicherung der Leitung bzw. nach gesetzlicher Kostenregelung. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt				Unterlage: 11.3 Datum: 22.06.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.5	0+072	SW-Anschlussleitung DN 150	a) Stadt Lommatzsch b) Stadt Lommatzsch	Die querende SW-Anschlussleitung der Stadt Lommatzsch wird durch die Baumaßnahme berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen. Die Kostentragung richtet sich nach der bestehenden Vereinbarung zur rechtlichen Sicherung der Leitung bzw. nach gesetzlicher Kostenregelung. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt				Unterlage: 11.3
				Datum: 22.06.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.6	0+074 – 0+109	Schmutzwasserleitung DN 250 GGG	a) Stadt Lommatzsch b) Stadt Lommatzsch	Die SW-Leitung der Stadt Lommatzsch wird durch die Baumaßnahme berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen. Die Kostentragung richtet sich nach der bestehenden Vereinbarung zur rechtlichen Sicherung der Leitung bzw. nach gesetzlicher Kostenregelung. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt				Unterlage: 11.3 Datum: 22.06.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.7	0+078 – 0+130	RW DN 400 PVC	a) Stadt Lommatzsch b) -	<p>Die RW-Leitung wird im Zuge der Maßnahme abschnittsweise zurückgebaut und die Einleitstelle in die offene Straßenentwässerung neu hergestellt.</p> <p>Die Kosten trägt die Stadt Lommatzsch entsprechend den bestehenden Vereinbarungen.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt				Unterlage: 11.3 Datum: 22.06.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.8	0+074 – 0+115	PDL 125x11,4 PEHD	a) Stadt Lommatzsch b) Stadt Lommatzsch	Die AW-Druckleitung der Stadt Lommatzsch wird durch die Bau- maßnahme berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kostentragung richtet sich nach der bestehenden Vereinba- rung zur rechtlichen Sicherung der Leitung bzw. nach gesetzli- cher Kostenregelung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt				Unterlage: 11.3
				Datum: 22.06.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.9	0+074 – 0+115	TW PEHD d 75	a) Wasserversorgung Riesa-Großenhain GmbH b) Wasserversorgung Riesa-Großenhain GmbH	Die TW-Leitung der Wasserversorgung Riesa-Großenhain GmbH wird durch die Baumaßnahme berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen. Die Kostentragung richtet sich nach der bestehenden Vereinbarung zur rechtlichen Sicherung der Leitung bzw. nach gesetzlicher Kostenregelung. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt				Unterlage: 11.3 Datum: 22.06.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.10	0+074 – 0+705	Regenwasserleitung DN 600	a) Stadt Lommatzsch b) -	Die RW-Leitung wird im Zuge der Maßnahme zurückgebaut und die Einleitstelle in die offene Straßenentwässerung neu hergestellt. Die genaue Leitungsführung ist unbekannt. Im Rahmen der Bauausführung wird die neue Einbindestelle festgelegt. Die Kosten trägt die Stadt Lommatzsch entsprechend den bestehenden Vereinbarungen.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt				Unterlage: 11.3
				Datum: 22.06.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.11	0+441,5	FGL 03 DN 600/25 Schutzrohr DN 800 NKP Lauchhammer - Lüttewitz	a) ONTRAS Gastransport GmbH b) ONTRAS Gastransport GmbH	<p>Schutz der Leitungstrasse bei Aushubarbeiten, Schutzstreifen 8 m Der geplante Ausbau der S 85 wurde bei der Sanierung der FGL 03 im Jahr 2016 berücksichtigt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach der bestehenden Vereinbarung zur rechtlichen Sicherung der Leitung bzw. nach gesetzlicher Kostenregelung. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt				Unterlage: 11.4
				Datum: 20.07.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.1	Bau-km 0+000 und 1+118 Unterlage Nr.: 9.2/1 9.2/2 9.2/3	1.1 A Wiederherstellung baubedingt genutzter mesophiler Grünländer	a) Privat, in Teilflächen Freistaat Sachsen b) Privat, in Teilflächen Freistaat Sachsen (E) / Privat, in Teilflächen Freistaat Sachsen (U)	Die Maßnahme beinhaltet die Wiederherstellung der vormaligen Boden- und Vegetationsverhältnisse in den bauzeitlich zu nutzenden Flächen. Nach der Wiederherstellung und Erstbegrünung der Bauflächen werden diese den Eigentümern im nutzungsfähigen Zustand zurückgegeben. Die Herstellungskosten der Maßnahme sowie die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege trägt der Freistaat Sachsen. Gezielte Unterhaltungsleistungen nach Abschluss der Entwicklungspflege sind aus kompensatorischer Sicht nicht erforderlich. Die Unterhaltung der Teilflächen in den Straßen-/Radwegrändern erfolgt im Rahmen der Unterhaltungsleistungen für die Straße durch die Straßenmeisterei des Landkreises.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt				Unterlage: 11.4 Datum: 20.07.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.2	Bau-km 0+780 – 0+850, 0+870 – 1+060 Unterlage Nr.: 9.2/2 9.2/3	1.2 A Wiederherstellung baubedingt ge- nutzter Feldgehölz- und Ge- büschränder	a) Privat, in Teilflächen Frei- staat Sachsen b) Privat, in Teilflächen Frei- staat Sachsen (E) / Privat, in Teilflächen Frei- staat Sachsen (U)	Die Maßnahme beinhaltet die Wiederherstellung der vormaligen Boden- und Vegetationsverhältnisse in den bauzeitlich zu nut- zenden Flächen. Nach der Wiederherstellung und Erstbegrü- nung der Bauflächen werden diese den Eigentümern im nut- zungsfähigen Zustand zurückgegeben. Die Herstellungskosten der Maßnahme sowie die Fertigstel- lungs- und Entwicklungspflege trägt der Freistaat Sachsen. Gezielte Unterhaltungsleistungen nach Abschluss der Entwick- lungspflege sind aus kompensatorischer Sicht nicht erforderlich. Die Unterhaltung der Teilflächen in den Straßen-/Radweggrän- dern erfolgt im Rahmen der Unterhaltungsleistungen für die Straße durch die Straßenmeisterei des Landkreises.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt				Unterlage: 11.4 Datum: 20.07.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.3	Bau-km 0+000 – 0+400 Unterlage Nr.: 9.2/1	1.3 A Wiederherstellung baubedingt genutzter Gartenflächen	a) Privat b) Privat (E) / Privat (U)	Die Maßnahme beinhaltet die Wiederherstellung der vormaligen Boden- und Vegetationsverhältnisse in den bauzeitlich zu nutzenden Flächen. Nach der Wiederherstellung und Erstbegrünung der Bauflächen werden diese den Eigentümern im nutzungsfähigen Zustand zurückgegeben. Die Herstellungskosten der Maßnahme trägt der Freistaat Sachsen. Gezielte Pflege- und Unterhaltungsleistungen nach der Wiederherstellung sind aus kompensatorischer Sicht nicht erforderlich.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt				Unterlage: 11.4
				Datum: 20.07.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.4	mehrere Teilflächen zwischen den Bau-km 0+000 und 1+118 Unterlage Nr.: 9.2/1 9.2/2 9.2/3	2.1 A Entsiegelung nicht mehr genutzten Straßenflächen	a) Freistaat Sachsen b) Freistaat Sachsen (E) / Freistaat Sachsen (U)	Die Maßnahme beinhaltet die Entsiegelung und die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht. Nach der Herstellung der durchwurzelbaren Bodenschicht werden die Flächen im Rahmen der Maßnahme 2.2 A begrünt. Die Herstellungskosten der Maßnahme trägt der Freistaat Sachsen. Gezielte Pflege- und Unterhaltungsleistungen nach der Herstellung der durchwurzelbaren Bodenschicht im Rahmen der Maßnahme 2.1 A sind nicht vorgesehen.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt				Unterlage: 11.4 Datum: 20.07.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.5	mehrere Teilflächen zwischen den Bau-km 0+000 und 1+118 Unterlage Nr.: 9.2/1 9.2/2 9.2/3	2.2 A Begrünung nicht mehr genutzten Straßenflächen	a) Freistaat Sachsen b) Freistaat Sachsen (E) / Freistaat Sachsen (U)	Die Maßnahme beinhaltet die Begrünung der im Rahmen der Maßnahme 2.1 A hergestellten durchwurzelbaren Bodenschicht. Die Herstellungskosten der Maßnahme trägt der Freistaat Sachsen. Die Flächen sind in den ersten drei Jahren zwei-/dreimal jährlich zu pflegen. Im Rahmen der Unterhaltungsleistungen nach Abschluss der Entwicklungspflege sind die Maßnahmenflächen regelmäßig zu mähen und das Mahdgut sowie der Unrat ist zu beseitigen. Die Unterhaltung der Teilflächen in den Straßen-/Radwegrändern erfolgt im Rahmen der Unterhaltungsleistungen für die Straße durch die Straßenmeisterei des Landkreises.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt				Unterlage: 11.4 Datum: 20.07.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.6	Bau-km 0+080 bis 0+530, 0+700 Unterlage Nr.: 5.1 5.2 9.2/1 9.2/2	3.1 A Baumpflanzung entlang der S 85	a) Privat b) Freistaat Sachsen (E) / Frei- staat Sachsen (U)	Die Maßnahme beinhaltet die Baumpflanzungen in den Neben- anlagen der S 85neu. Die Herstellungskosten der Maßnahme trägt der Freistaat Sach- sen. Die Bäume sind in den ersten 3 Jahren zwei-/dreimal jährlich zu pflegen. Danach sind die Bäume im Rahmen der Unterhaltungs- leistungen bei Bedarf zu pflegen. Die Pfahldreiböcke sollen in Abhängigkeit von der Entwicklung der Bäume über mindestens 5 Jahre funktionsfähig gehalten werden und erst zurückgebaut werden, wenn der Schutz für die Bäume nicht mehr notwendig ist. Für die Bäume sind Erzie- hungsschnitte am Ende der Entwicklungspflege und nachfol- gend nach Bedarf durchzuführen. Die Pflege der Bäume nach Abschluss der Entwicklungspflege erfolgt im Rahmen der Unterhaltungsleistungen für die Straße durch die Straßenmeisterei des Landkreises.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt				Unterlage: 11.4 Datum: 20.07.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.7	Bau-km 0+500 und 0+700 - FSt. 66/3 Gem. Mertitz, 164/1, 165/2 Gem. Zöthain Unterlage Nr.: 5.2 9.2/2	3.2 A Feldheckenpflanzung zwischen Hanganschnitt und Erdmulde	a) Privat b) Freistaat Sachsen (E) / Freistaat Sachsen (U)	Die Maßnahme beinhaltet Gehölzpflanzungen außerhalb der Nebenanlagen der S 85neu. Die Herstellungskosten der Maßnahme trägt der Freistaat Sachsen. Die Flächen sind in den ersten 3 Jahren zwei-/dreimal jährlich zu pflegen. Danach sind die Gehölze im Rahmen der Unterhaltungsleistungen bei Bedarf zu pflegen. Die Vegetationsschutzzäune sollen in Abhängigkeit von der Entwicklung der Gehölze über mindestens 5 Jahre funktionsfähig gehalten werden und erst zurückgebaut werden, wenn der Schutz für die Gehölze nicht mehr notwendig ist. Für die Gehölze sind Rück-/Erziehungsschnitte nur nach Bedarf abschnittsweise durchzuführen. Die Pflege der Gehölze nach Abschluss der Entwicklungspflege erfolgt im Rahmen der Unterhaltungsleistungen für die Straße durch die Straßenmeisterei des Landkreises.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt				Unterlage: 11.4
				Datum: 20.07.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.8	Bau-km 0+700 und 0+780 - FSt. 66/24, 67/2 Gem. Meritz, 164/1 Gem. Zöthain Unterlage Nr.: 5.2 9.2/2	3.3 A Feldheckenpflanzung an der Erdmulde	a) Privat b) Freistaat Sachsen (E) / Freistaat Sachsen (U)	Die Maßnahme beinhaltet Gehölzpflanzungen außerhalb der Nebenanlagen der S 85neu. Die Herstellungskosten der Maßnahme trägt der Freistaat Sachsen. Die Flächen sind in den ersten 3 Jahren zwei-/dreimal jährlich zu pflegen. Danach sind die Gehölze im Rahmen der Unterhaltungsleistungen bei Bedarf zu pflegen. Die Vegetationsschutzzäune sollen in Abhängigkeit von der Entwicklung der Gehölze über mindestens 5 Jahre funktionsfähig gehalten werden und erst zurückgebaut werden, wenn der Schutz für die Gehölze nicht mehr notwendig ist. Für die Gehölze sind Rück-/Erziehungsschnitte nur nach Bedarf abschnittsweise durchzuführen. Die Pflege der Gehölze nach Abschluss der Entwicklungspflege erfolgt im Rahmen der Unterhaltungsleistungen für die Straße durch die Straßenmeisterei des Landkreises.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt				Unterlage: 11.4 Datum: 20.07.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.9	Teilfläche des Fl.St. 108/7 Gem. Mertitz Unterlage Nr.: 9.1/1 9.2/3	3.4 A Ausmagerung eines Grünlandhan- ges im Naturschutzgebiet "Tro- ckenhänge südöstlich Lommatz- sch"	a) Privat b) Privat (E) / Privat (U)	Die Maßnahme beinhaltet die Ausmagerung von Grünlandflä- chen im Naturschutzgebiet "Trockenhänge südöstlich Lommatz- sch. Die Herstellungskosten der Maßnahme trägt der Freistaat Sach- sen. Die Flächen sind in den ersten 5 Jahren dreimal jährlich (in Ab- stimmung mit der unteren Naturschutzbehörde ggf. auch zwei- mal jährlich) zu pflegen. Nach Abschluss der Entwicklungspflege frühestens in 5 Jahren nach dem Maßnahmenbeginn und dem Nachweis einer wirksa- men Ausmagerung sind keine Unterhaltungsleistungen durch die Straßenbauverwaltung mehr vorgesehen. Es wird jedoch der unteren Naturschutzbehörde empfohlen, nach Abschluss der Leistungen der Straßenbauverwaltung für die Unterhaltungs- pflege eine biotopperechte Bewirtschaftung durch Mahd oder Beweidung zum Biomasseentzug und zum Erhalt des trocken- mageren Charakters abzusichern.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt				Unterlage: 11.4 Datum: 20.07.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.10	Bau-km 0+810 - F1St. 40/1, 63 und 66/5 Gem. Mertitz Unterlage Nr.: 5.3 9.2/3	3.5 A Gehölzpflanzung am unbenannten Graben (Überflughilfe)	a) Privat b) Freistaat Sachsen (E) / Freistaat Sachsen (U)	Die Maßnahme beinhaltet die Baumpflanzungen in den Entsiegelungsflächen und den baubedingt genutzten Flächen. Die Herstellungskosten der Maßnahme trägt der Freistaat Sachsen. Die Bäume sind in den ersten 3 Jahren zwei-/dreimal jährlich zu pflegen. Danach sind die Bäume im Rahmen der Unterhaltungsleistungen bei Bedarf zu pflegen. Die Pfahldreiböcke sollen in Abhängigkeit von der Entwicklung der Bäume über mindestens 5 Jahre funktionsfähig gehalten werden und erst zurückgebaut werden, wenn der Schutz für die Bäume nicht mehr notwendig ist. Für die Bäume sind Erziehungsschnitte am Ende der Entwicklungspflege und nachfolgend nach Bedarf durchzuführen. Die Pflege der Bäume nach Abschluss der Entwicklungspflege erfolgt im Rahmen der Unterhaltungsleistungen für die Straße durch die Straßenmeisterei des Landkreises.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt				Unterlage: 11.4 Datum: 20.07.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.11	FSt. 30 Gem. Piskowitz Unterlage Nr.: 9.2/4	4.1 A Flächenentsiegelung, Abbruch und Begrünung der Entsiege- lungs- und Rückbauflächen mit mesophilen Grünland in Piskowitz am ehemaligen Konsum	a) Stadt Lommatzsch b) Stadt Lommatzsch (E) / Freistaat Sachsen (U)	Die Maßnahme beinhaltet den Abbruch und die Entsiegelungen am Standort, die Herstellung einer durchwurzelbaren Boden- schicht und die Begrünung der Flächen. Die Herstellungskosten der Maßnahme trägt der Freistaat Sach- sen. Für die Kompensationsmaßnahme ist eine dingliche Siche- rung vorzusehen. Die dauerhafte Unterhaltung der Kompensati- onsfläche durch Mahd ggf. in Kombination mit Beweidung erfolgt durch die Straßenbauverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt				Unterlage: 11.4
				Datum: 20.07.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.12	FSt. 30 Gem. Piskowitz Unterlage Nr.: 9.2/4	4.2 A Renaturierung eines linksufrigen Teilabschnittes des Zscheilitzer Wassers in Piskowitz am ehemaligen Konsum	a) Stadt Lommatzsch b) Stadt Lommatzsch (E) / Freistaat Sachsen (U)	Die Maßnahme beinhaltet die Renaturierung des Zscheilitzer Wassers am linken Ufer. Die Herstellungskosten der Maßnahme trägt der Freistaat Sachsen. Für die Kompensationsmaßnahme ist eine dingliche Sicherung vorzusehen. Die dauerhafte Unterhaltung der Kompensationsfläche durch Mahd/Gehölzpflege erfolgt durch die Straßenbauverwaltung. Nicht Bestandteil der Unterhaltungspflege durch die Straßenbauverwaltung ist die Gewässerunterhaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt				Unterlage: 11.4
				Datum: 20.07.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.13	FSt. 30 Gem. Piskowitz Unterlage Nr.: 9.2/4	4.3 A Anlage von Feuchtsenken in der Wiesenfläche in Piskowitz am ehemaligen Konsum	a) Stadt Lommatzsch b) Stadt Lommatzsch (E) / Freistaat Sachsen (U)	Die Maßnahme beinhaltet die Anlage von zwei kleineren Tümpeln in der offenen Wiesenflur. Die Herstellungskosten der Maßnahme trägt der Freistaat Sachsen. Für die Kompensationsmaßnahme ist eine dingliche Sicherung vorzusehen. Die dauerhafte Unterhaltung der Kompensationsfläche durch Mahd erfolgt durch die Straßenbauverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt				Unterlage: 11.4
				Datum: 20.07.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.14	F1St. 30 Gem. Piskowitz Unterlage Nr.: 9.2/4	4.4 A Pflanzung einer Feldhecke und von Bäumen in Piskowitz am ehemaligen Konsum	a) Stadt Lommatzsch b) Stadt Lommatzsch (E) / Freistaat Sachsen (U)	Die Maßnahme beinhaltet die Pflanzung einer Feldhecke und von Einzelbäumen in der offenen Wiesenflur. Die Herstellungskosten der Maßnahme trägt der Freistaat Sachsen. Für die Kompensationsmaßnahme ist eine dingliche Sicherung vorzusehen. Die dauerhafte Unterhaltung der Kompensationsfläche durch Gehölzpflege erfolgt durch die Straßenbauverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt				Unterlage: 11.4 Datum: 20.07.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.15	F1St. 30 Gem. Piskowitz Unterlage Nr.: 9.2/4	4.5 A Ausmagerung einer Fettwiese in Piskowitz am ehemaligen Konsum	a) Stadt Lommatzsch b) Stadt Lommatzsch (E) / Freistaat Sachsen (U)	Die Maßnahme beinhaltet die Ausmagerung von Grünlandflächen am Zscheilitzer Wasser. Die Herstellungskosten der Maßnahme trägt der Freistaat Sachsen. Für die Kompensationsmaßnahme ist eine dingliche Sicherung vorzusehen. Die dauerhafte Unterhaltung der Kompensationsfläche durch Mahd erfolgt durch die Straßenbauverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt				Unterlage: 11.4 Datum: 20.07.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.16	F1St. 88/1 und 118 Gem. Pro-sitz Unterlage 9.2/5	4.6 A Ersatz einer nicht standorttypischen Pappelreihe durch eine Feldhecke im Naturschutzgebiet "Trockenhänge südöstlich Lommatzsch" bei Wachtnitz	a) Privat b) Privat (E) / Freistaat Sachsen (U)	<p>Die Maßnahme beinhaltet die Pflanzung einer Feldhecke und von Einzelbäumen als Ersatz für die zu beseitigende, nicht standorttypische Reihe von Hybridpappel an der Grenze des Naturschutzgebietes "Trockenhänge südöstlich Lommatzsch".</p> <p>Die Herstellungskosten der Maßnahme trägt der Freistaat Sachsen. Für die Kompensationsmaßnahme ist eine dingliche Sicherung vorzusehen.</p> <p>Die dauerhafte Unterhaltung der Kompensationsfläche erfolgt durch die Straßenbauverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt				Unterlage: 11.4 Datum: 20.07.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.17	FIST. 38/1, 39/1, 40/1 und 108/7 Gem. Mertitz Unterlage Nr.: 9.2/3	5 ACEF Ausbringung von Quartierangeboten für Fledermäuse und für höhlenbrütende Vögel	a) Privat b) Privat (E) / Freistaat Sachsen (U)	<p>Die Maßnahme beinhaltet die Bereitstellung und Ausbringung von speziellen Fledermausquartierkästen und Nistkästen für Vögel an Bäumen.</p> <p>Die Herstellungskosten der Maßnahme trägt der Freistaat Sachsen. Für die Kompensationsmaßnahme ist eine privatrechtliche Vereinbarung mit den Eigentümern vorzusehen.</p> <p>Die Unterhaltung über den vorgesehenen Zeitraum von 10 Jahren und das Monitoring erfolgt durch die Straßenbauverwaltung. Nach dem Ende dieses Zeitraumes ist keine Unterhaltung mehr vorgesehen und Verluste/Beschädigungen der ausgebrachten Kästen sind nicht mehr zu regulieren.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. Bauabschnitt, 1. Abschnitt				Unterlage: 11.4 Datum: 20.07.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.18	Bau-km 0+000 bis 1+118 Unterlage Nr.: 9.2/1 9.2/2 9.2/3	1 G Straßenrandflächenbegrünung an der S 85	a) Privat b) Freistaat Sachsen (E) / Freistaat Sachsen (U)	Die Maßnahme beinhaltet die Begrünung der Nebenanlagen der Straße (Böschungen, Mulden, Bankette, Versickerungsbecken) der S 85neu. Die Herstellungskosten der Maßnahme trägt der Freistaat Sachsen. Die Pflege der Grünflächen nach Abschluss der Fertigstellungspflege erfolgt im Rahmen der Unterhaltungsleistungen für die Straße durch die Straßenmeisterei des Landkreises.